

**Fachprüfungsordnung (Satzung) der Agrar- und Ernährungswissenschaftlichen
Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel für Studierende der
AgriGenomics mit dem Abschluss Master of Science (M.Sc.) – 2021**

Vom 20. November 2020

Veröffentlichung vom 17. Dezember 2020 (NBl. HS MBWK Schl.-H. S. 82)

Aufgrund des § 52 Absatz 1 Satz 1 des Hochschulgesetzes (HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 39), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 1. September 2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 508), wird nach Beschlussfassung durch den Konvent der Agrar- und Ernährungswissenschaftlichen Fakultät vom 28. Oktober 2020 die folgende Satzung erlassen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studienziel
- § 3 Akademischer Grad
- § 4 Zugang zum Masterstudium
- § 5 Studienaufbau
- § 6 Studienjahr
- § 7 Beschränkung der Zulassung zu Pflicht- oder Wahlpflichtveranstaltungen
- § 8 Weitere Voraussetzungen für die Zulassung zu Prüfungsleistungen
- § 9 Unterrichts- und Prüfungssprache
- § 10 Prüfungsausschuss
- § 11 Modulprüfungen und Modulnoten
- § 12 Masterarbeit
- § 13 Bestehen der Masterprüfung und Bildung der Gesamtnote
- § 14 Übergangsbestimmungen
- § 15 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Anlage 1: Studienverlaufsplan

Anlage 2: Tabelle der Wahlpflichtmodule

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Fachprüfungsordnung regelt in Verbindung mit der Prüfungsverfahrensordnung (Satzung) der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel für Studierende der Bachelor- und Masterstudiengänge (Prüfungsverfahrensordnung - PVO) das Masterstudium des Fachs AgriGenomics an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel.
- (2) Für importierte Module, insbesondere für die Zulassung zu und die Durchführung von Prüfungen gelten die Bestimmungen der Fachprüfungsordnung des anbietenden Fachs.

§ 2 Studienziel

Das Masterstudium Agrigenomics vermittelt ein vertieftes Wissen und die Anwendungskompetenz genomischer Verfahren in den Agrarwissenschaften mit den Schwerpunkten Pflanzenzucht, Pflanzenernährung, Phytopathologie und Tierzucht. Das Verständnis der komplexen Zusammenhänge von genetischen Architekturen und physiologischen Prozessen befähigen die Absolventinnen und Absolventen weitergehende wissenschaftliche Fragestellungen zum Beispiel in Promotionsvorhaben eigenständig zu beforschen. Sie können im Weiteren die neuesten technologischen Entwicklungen in der Genomik sowie der Molekularbiologie fundiert bewerten und hinsichtlich der Nützlichkeit sowohl für die wissenschaftliche Forschung als auch für die praktische Umsetzung im Bereich Phytopathologie, Pflanzenernährung, Pflanzen- und Tierzucht einordnen. Die im Studium gesammelten praktischen Erfahrungen im Labor und die im Rahmen von Exkursionen erworbenen Kontakte zu internationalen Institutionen und Firmen bieten beste Voraussetzungen für einen qualifizierten Berufseinstieg.

§ 3 Akademischer Grad

- (1) Aufgrund des mindestens mit der Gesamtnote „ausreichend“ absolvierten Masterstudiums verleiht die Agrar- und Ernährungswissenschaftliche Fakultät den Grad Master of Science (M.Sc.).
- (2) Die Voraussetzungen zum Abschluss einer Fast-Track-Promotion mit gleichzeitigem Erwerb des Master-Abschlusses sind in der Promotionsordnung der Agrar- und Ernährungswissenschaftlichen Fakultät geregelt.

§ 4 Zugang zum Masterstudium

- (1) Voraussetzungen für den Zugang zum Masterstudium sind:
 1. Die Abgabe des vollständigen Antrages auf Eignungsfeststellung für den Masterstudiengang innerhalb der von der CAU Kiel festgesetzten und auf der Internetseite des Studienganges AgriGenomics bekanntgegebenen Frist. Mit dem Antrag muss ein Abschlusszeugnis des Studiums nach Nummer 2 mit Transcript of Records oder wenn der Abschluss im Zeitpunkt der Bewerbung noch nicht vorliegt, ein von der jeweiligen Hochschule ausgestelltes Transcript of Records mit mindestens 120 Leistungspunkten eingereicht werden, das eine vorläufige Gesamtnote ausweist.
 2. Ein Studium mit einer Regelstudienzeit von mindestens drei Jahren und einem Umfang von mindestens 180 Leistungspunkten an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder einer gleichwertigen ausländischen Hochschule in den Agrarwissenschaften oder einem verwandten Fach. Das Studium darf nach Umfang und Inhalt keine substantziellen Unterschiede gegenüber dem Bachelorstudiengang Agrarwissenschaften der CAU aufweisen.
 3. Der Nachweis der erforderlichen Fremdsprachenkenntnisse gemäß der Studienqualifikationssatzung der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel.
 4. Der Nachweis des Vorliegens der für die Aufnahme des Masterstudiums zwingend erforderlichen Kenntnisse in den Bereichen der Genomik, Proteomik, Phytopathologie und der Pflanzenernährung sowie den Nachweis der grundlegenden Fähigkeit diese Kenntnisse miteinander zu verknüpfen, durch einen mit „bestanden“ bewerteten Aufsatz entsprechend der im Rahmen der Antragstellung bekannt gegebenen Aufgabenstellung und Zeichenzahl. Der Aufsatz wird von den Mitgliedern der Prüfungskommission jeweils mit bestanden oder nicht bestanden bewertet. Die Gesamtbewertung ergibt sich aus dem Mittel der Bewertungen pro Kommissionsmitglied. Liegt kein eindeutiges Ergebnis vor, gibt die Bewertung der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses den Ausschlag.

- (2) Für die Entscheidung über die Anerkennung erster berufsqualifizierender Abschlüsse und die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen gilt die Anerkennungssatzung. Für die übrigen Entscheidungen nach dieser Vorschrift wird eine Prüfungskommission gebildet, die sich aus den Mitgliedern des Prüfungsausschusses des Masterstudiengangs, mit Ausnahme des studentischen Mitgliedes, zusammensetzt. Die Prüfungskommission kann Entscheidungsbefugnisse auf einzelne seiner Mitglieder übertragen.

§ 5 Studienaufbau

- (1) Das Masterstudium hat eine Regelstudienzeit von vier Semestern. Das Studienvolumen umfasst etwa 60 Semesterwochenstunden und 120 Leistungspunkte inklusive 30 Leistungspunkten für die Masterarbeit. Art und Umfang der Lehrveranstaltungen in den Pflichtmodulen sind in der Anlage 1 aufgeführt.
- (2) Das Masterstudium umfasst folgende Module (Anlage 1)
1. Neun Pflichtmodule – 54 Leistungspunkte
 2. Wahlpflichtmodule im Umfang von 36 Leistungspunkten
- (3) Die Wahlpflichtmodule sind aus dem Katalog der für den Studiengang AgriGenomics zur Verfügung stehenden Module (Anlage 2) zu wählen. Mit Zustimmung des Prüfungsausschusses können benotete Module im Umfang von bis zu zwölf Leistungspunkten aus dem übrigen Lehrangebot von Studiengängen mit dem Abschluss Master of Science der Fakultät oder anderer Fakultäten im Rahmen freier Kapazitäten gewählt werden, sofern diese den Anforderungen der Module des Studienganges AgriGenomics entsprechen.

§ 6 Studienjahr

Für diesen Studiengang gilt das Studienjahr. Einschreibungen zu ungeraden Fachsemestern sind nur zu einem Wintersemester möglich, zu geraden Semestern nur im Sommersemester.

§ 7 Beschränkung der Zulassung zu Pflicht- oder Wahlpflichtlehrveranstaltungen

- (1) Die Zahl der für die einzelnen Pflicht- oder Wahlpflichtlehrveranstaltungen zur Verfügung stehenden Plätze wird auf Antrag des oder der Modulverantwortlichen durch die Fakultätskonvente festgestellt. Melden sich zu den Lehrveranstaltungen erstmalig mehr Studierende als Plätze vorhanden sind, so prüft das zuständige Gremium, ob der Überhang durch andere oder zusätzliche Lehrveranstaltungen abgebaut werden kann.
- (2) Ist ein Abbau des Überhangs nicht möglich, so trifft die für die Lehrveranstaltung verantwortliche Person die Auswahl unter denjenigen Studierenden, die in einem Studiengang eingeschrieben sind, in dem die Lehrveranstaltung studienplanmäßig vorgesehen ist, sich rechtzeitig bis zu dem von der verantwortlichen Person festgesetzten Termin angemeldet haben und die Voraussetzungen für die Teilnahme erfüllen. Diejenigen Studierenden sind zu bevorzugen, deren Fachsemesterzahl sich durch Nichtzulassung verlängern würde. Unter gleichrangigen Studierenden entscheidet das Los. Um Härtefälle zu vermeiden, kann die oder der Modulverantwortliche auf Antrag von dieser Reihenfolge abweichen.
- (3) Der Zugang zu Wahlpflichtmodulen kann von einschlägigen Vorkenntnissen abhängig gemacht werden, die in geeigneter Weise bekannt gemacht werden. Der Prüfungsausschuss kann entsprechende Auflagen machen.

§ 8**Weitere Voraussetzungen für die Zulassung zu Modulprüfungen**

- (1) Beinhaltet ein Modul Praktika oder einzelne in den Anlagen 1 und 2 gekennzeichnete Praktische Übungen, setzt die Zulassung zur Prüfungsleistung die regelmäßige Teilnahme an diesen Lehrveranstaltungen voraus.
- (2) Für die Zulassung zu den Prüfungen können Prüfungsvorleistungen gemäß den Anlagen 1 und 2 verlangt werden. Einzelheiten werden jeweils bis zum Beginn des jeweiligen Semesters in geeigneter Weise bekannt gegeben.
- (3) Beinhaltet ein Modul Lehrveranstaltungen, die nicht in Absatz 1 genannt sind, setzt die Zulassung zur Prüfung die regelmäßige Teilnahme an diesen Lehrveranstaltungen voraus, wenn es sich um eine mit den in Absatz 1 genannten Lehrveranstaltungen vergleichbare Lehrveranstaltung handelt. Das ist bei Geländeübungen der Fall da die einzelnen Studierenden das Qualifikationsziel nicht ohne eine regelmäßige Teilnahme erreichen können, die Teilnahme zum Erwerb der grundlegenden fachspezifischen Methodik erforderlich ist, der Kompetenzerwerb von der Anwesenheit der anderen Teilnehmer/-innen abhängig ist oder nur durch die Anwesenheit an einem bestimmten Ort erreicht werden kann. Zentrales Anliegen der Exkursion ist nach entsprechender Vorbereitung durch klassische Lehrformate (Vorlesung, Übung, prakt. Übung) das Erkunden eines für die Studierenden unbekanntes Geländes (oder Unternehmens/Betriebes) mit dem Ziel, den Studierenden durch ein interessantes Lehrangebot einen Einblick in die agrar- und ernährungswissenschaftliche Praxis zu gewähren. Geländeübungen und Exkursionen unterscheiden sich inhaltlich in keinen wesentlichen Merkmalen, vielmehr sind Geländeübungen aufgrund Ihres definierten Charakters als vorwiegend „handlungsorientierte Exkursionen“ gemäß § 52 Absatz 12 HSG vergleichbar mit dem Lehrformat der Exkursionen.
- (4) Sollten Veranstaltungstermine versäumt werden, höchstens jedoch 20 % der Präsenzzeit der Lehrveranstaltungstermine aus Gründen des § 52 Absatz 4 HSG, kann die oder der Modulverantwortliche auf Antrag des oder der Studierenden in begründeten Ausnahmefällen für die verpassten Veranstaltungsteile eine Ersatzleistung festlegen. Die Gründe für das Versäumnis der Lehrveranstaltungen sind unverzüglich nachzuweisen, bei Krankheit durch ein ärztliches Attest. Bei einer regelmäßig wöchentlich über die gesamte Vorlesungszeit stattfindenden Lehrveranstaltung darf innerhalb der von Satz 1 genannten, prozentualen Obergrenze von 20 % ein Lehrveranstaltungstermin unentschuldigt versäumt werden.
- (5) Module, in denen für die Zulassung zur Prüfung eine regelmäßige Teilnahme an Lehrveranstaltungen vorausgesetzt wird, sind in den Anlagen 1 und 2 gekennzeichnet. In allen übrigen Lehrveranstaltungen ist die regelmäßige Teilnahme nicht Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung.

§ 9**Unterrichts- und Prüfungssprache**

Die Lehrveranstaltungen werden in englischer Sprache angeboten. Die Prüfungssprache ist Englisch.

§ 10**Prüfungsausschuss**

Abweichend von § 4 Absatz 2 Satz 1 PVO besteht der Prüfungsausschuss aus vier Mitgliedern der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, einem Mitglied aus der Gruppe des wissenschaftlichen Dienstes und zwei Mitgliedern aus der Gruppe der Studierenden. Die Studiendekanin oder der Studiendekan und die Studienkoordinatorin oder der Studienkoordinator nehmen mit beratender Stimme teil.

§ 11**Modulprüfungen und Modulnoten**

- (1) Art und Zahl der im Rahmen der Module zu erbringenden benoteten Prüfungsleistungen ergeben sich aus den Anlagen 1 und 2.
- (2) Als mündliche Prüfungsleistungen sind mündliche Prüfungen (M), Referate (R) und Seminarleistungen (SL) zugelassen. Die Dauer einer mündlichen Prüfungsleistung beträgt je Kandidatin oder Kandidat mindestens 15 Minuten, darf jedoch 45 Minuten nicht überschreiten.
- (3) Als schriftliche Prüfungsleistungen sind Klausuren (K), Hausarbeiten (H), Praktikumsaufgaben (PA) und Protokolle (P) zugelassen. Die Dauer einer Klausur beträgt in der Regel mindestens 30 Minuten und höchstens 90 Minuten. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss, z.B. bei Prüfungen mit einem praktischen Teil.
- (4) Als sonstige Prüfungsleistung ist ein Seminarbeitrag (Sb) bestehend aus einem Vortrag mit schriftlicher Ausarbeitung zugelassen.
- (5) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, ergibt sich die Modulnote aus den in den Anlagen 1 und 2 angegebenen Gewichtungen der Einzelprüfungen.

§ 12**Masterarbeit**

- (1) Zur Masterarbeit kann zugelassen werden, wer mindestens 60 Leistungspunkte in Prüfungen aus abgeschlossenen Modulen erreicht hat.
- (2) Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Ablieferung des schriftlichen Teils der Masterarbeit beträgt 26 Wochen.
- (3) Das Thema der Masterarbeit kann nur einmal und nur innerhalb von sechs Wochen nach Ausgabe des Themas zurückgegeben werden.
- (4) Mit dem Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit kann die Kandidatin oder der Kandidat in Abstimmung mit der Betreuerin oder dem Betreuer ein Thema vorschlagen, ohne dass ein Anspruch auf Berücksichtigung dieses Vorschlages besteht. Der Prüfungsausschuss darf nur promovierte Personen als Zweitgutachterin oder Zweitgutachter bestellen.
- (5) Die Masterarbeit darf in Ausnahmefällen mit Zustimmung des Prüfungsausschusses in einer Einrichtung außerhalb der Universität durchgeführt werden, sofern sie dort entsprechend qualifiziert betreut werden kann. Die Betreuung kann auch durch promovierte Personen durchgeführt werden, die an den Betreuungseinrichtungen tätig sind und gemäß § 5 PVO qualifiziert sind. In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (6) Die Masterarbeit wird in englischer Sprache abgefasst.
- (7) Die Masterarbeit ist in zweifacher Ausfertigung und zusätzlich einmal auf einem für die elektronische Datenverarbeitung geeigneten Medium gespeicherten Fassung bei dem zuständigen Prüfungsamt in der im Merkblatt des Prüfungsausschusses vorgeschriebenen Form einzureichen.
- (8) Die Masterarbeit besteht aus der Anfertigung einer schriftlichen Ausarbeitung und der mündlichen Verteidigung. Diese werden im Verhältnis 90%/10% zur Gesamtnote der Masterarbeit gewichtet.
- (9) Die Masterarbeit ist innerhalb von sechs Wochen nach Abgabe durch beide Gutachterinnen und Gutachter zu bewerten.

§ 13**Bestehen der Masterprüfung und Bildung der Gesamtnote**

- (1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle in der Anlage 1 (Studienverlaufsplan) gekennzeichneten erforderlichen Pflichtmodulprüfungen bestanden wurden und eine

ausreichende Zahl Leistungspunkte durch bestandene Wahlpflichtmodule in den Wahlpflichtmodulen der Anlage 2 nachgewiesen sowie die Masterarbeit und damit die erforderliche Anzahl von Leistungspunkten erworben wurde.

- (2) In die Berechnung der Gesamtnote gehen ein:
 1. die Modulnoten der Pflichtmodule gewichtet mit den dem jeweiligen Modul zugeordneten Leistungspunkten,
 2. die Note der Masterarbeit gewichtet mit 30 Leistungspunkten,
 3. die Bereichsnote des Wahlpflichtbereichs gewichtet mit 36 Leistungspunkten. Für die Berechnung der Bereichsnote werden die besten Noten der diesem Bereich zugeordneten Module berücksichtigt, deren Summe an Leistungspunkten mindestens die für diesen Bereich geforderte Zahl an Leistungspunkten erreicht. Übersteigen die Leistungspunkte des letzten zu berücksichtigenden Moduls die Summe der für diesen Bereich geforderten Leistungspunkte, werden nur die Leistungspunkte bis zum Erreichen der Summe der erforderlichen Leistungspunkte berücksichtigt.
- (3) Die Berechnung der Gesamtnote im Rahmen einer Fast-Track-Promotion ist in der Promotionsordnung der Agrar- und Ernährungswissenschaftlichen Fakultät geregelt.

§ 14

Übergangsbestimmungen

- (1) Für Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel für den Studiengang AgriGenomics mit dem Abschluss Master of Science eingeschrieben sind, ist ein Studienabschluss nach der gemäß § 15 Absatz 2 außer Kraft getretenen Fachprüfungsordnung bis zum Ende des Sommersemesters 2023 möglich.
- (2) Auf Antrag können die Studierenden, die nach der gemäß § 15 Absatz 2 außer Kraft getretenen Prüfungsordnung studieren, in die neue Fachprüfungsordnung wechseln. Modulprüfungen, die bei Inkrafttreten dieser Satzung vollständig absolviert und bestanden worden sind, behalten ihre Gültigkeit.
- (3) Hat eine Studierende oder ein Studierender selbstständige Teilleistungen einer Modulprüfung absolviert und bestanden, werden diese Prüfungen angerechnet. Der Prüfungsausschuss entscheidet unter Berücksichtigung der Lernziele des Moduls und des Prüfungszwecks, welche weiteren Prüfungsleistungen zur Vervollständigung des jeweiligen Moduls erbracht werden müssen.
- (4) Fehlversuche, die im Rahmen von Prüfungen vor Inkrafttreten dieser Satzung unternommen wurden, werden auf die Anzahl der Versuche nach der neuen Prüfungsordnung angerechnet, sofern sich die Anrechnung nicht nach der Struktur der neuen Modulprüfung verbietet.
- (5) Über Härtefälle, die vom Studierenden nicht zu vertreten sind, entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag.

§ 15

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 1. Oktober 2021 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Fachprüfungsordnung (Satzung) der Agrar- und Ernährungswissenschaftlichen Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel für Studierende der AgriGenomics mit dem Abschluss Master of Science (M.Sc.) - 2017 vom 27. Juli 2017 (NBl. MWV Schl.-H. S. 72), außer Kraft.

Die Genehmigung des Präsidiums der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel wurde gemäß § 52 Absatz 1 Satz 1 des Hochschulgesetzes mit Schreiben vom 19. November 2020 erteilt.

Kiel, den 20. November 2020

Prof. Dr. Karl H. Mühling
Dekan der Agrar- und Ernährungswissenschaftlichen Fakultät
Der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel

Anlage 1: Studienverlaufsplan des Masterstudiengangs AgriGenomics

Lage	Modulcode	Modulbezeichnung	Pflicht	Import	Prüfungsvorleistungen	benotete PL	Lehrform	SWS	Teilnahmepflicht	LP	
										Sem.	Jahr
1. Semester	agrigAEF001-01a	Introduction to Molecular Biology	x			M	V/PÜ	2/2	PÜ	6	
	AEF-agrig002	Organization and Analysis of Eukaryotic Genomes	x			M	V	4		6	
	agrigAEF003-01a	Biochemistry and Proteomics	x			M	V	4		6	
	AEF-agrig004	Introduction to Crop and Animal Breeding	x			M	V	4		6	
		Wahlpflichtmodul									6
										Σ 30	
2. Semester	AEF-agrig006	Applied Genome and Proteome Research	x			P	P	4	P	6	
	agrigAEF007-01a	Applications of Genomics in Agriculture	x			K	V	4		6	
	biol258	Computational and Comparative Genomics	x	x		K 100% PA (unbenotet)	V/P	2/4	V/P	5	
	agrigAEF005-01a	Genomics in Research and Industry	x			Sb	S/GÜ	2/2,75	GÜ	7	
	dsAEF010-01a *	Biometrical Planning and Inference	x			M	V/PÜ	3/1		6	
										Σ 30	Σ 60
3. Semester Mobilitätsfenster		Wahlpflichtmodul								6	
		Wahlpflichtmodul								6	
		Wahlpflichtmodul								6	
		Wahlpflichtmodul								6	
		Wahlpflichtmodul								6	
										Σ 30	
4. Semester	agrigAEF200-01a	Master Thesis	x		**	SA 90%+V10%				30	
											Σ 30

Legende: M= mündliche Prüfung - R= Referat - K= Klausur - P= Protokoll - PA=Praktikumsaufgaben - Sb= Seminarbeitrag (zusammengesetzte Prüfung - 2 Teilprüfungen) - SA + V =schriftliche Ausarbeitung + Verteidigung (zusammengesetzte Prüfung - 2 Teilprüfungen)

V = Vorlesung, S = Seminar, Ü = Übung, PÜ = Praktische Übung, P = Praktikum, GÜ= Geländeübung

*= agrarAEF804-01a Biometrische Versuchsplanung und -auswertung kann als äquivalentes Modul gewählt werden.

** Zulassungsvoraussetzung sind mindestens 60 Leistungspunkte in Prüfungen aus abgeschlossenen Modulen

Anlage 2 Tabelle der Wahlpflichtmodule mit Lehrformen und Anzahl der Semesterwochenstunden

Modulcode	Modulname	Lage	LP	Import	Prüfungsvorleistungen	benotete PL	V SWS	S SWS	PÜ SWS	GÜ SWS	P SWS	KGP SWS	Teilnahme-pflicht
AEF-agrig010	Utilization of Genome Analysis in Animal Breeding	WS	6			M	4						
agrigAEF012-01a	Genetically Modified Plants	SS	6		**	M	2				2		P
agrigAEF013-01a	Biotechnology in Phytomedicine	SS	6		* bestandenes und benotetes Protokoll aus Praktikum	M	2				2		P
agrigAEF014-01a	Biocontrol Biotechnology	WS	6			M	2	1			1		P
agrigAEF015-01a	Functional Genomics in Phytopathogen Research	WS	6		bestandenes und benotetes Protokoll aus der praktischen Übung*	M	2		2				
AEF-agrig017	Biological Systems as Bioreactors	SS	6			M	2	2					
agrigAEF018-01a	Recent Progress in Plant Breeding and Genome Research	WS/SS	6			Sb		WS 4 SS 3		SS 1			GÜ
agrigAEF020-02b	Selection in Plant Breeding	SS	6			R	1		1		2		P/PÜ
AEF-agr046	Methods for Breeding Field Crops	WS	6		***	M	4						
AEF-el008	Nutrigenomics and Nutrigenetics	WS	6			K	2	2					
dsAEF003-01a	Health Management in Dairy Herds	WS	6		Referat	M		3,5		0,5			GÜ
AEFds008	Animal Behavior and Welfare	SS	6		Bestandenes Referat -unbenotet	M	2	1	1				PÜ
biol214	Environmental Stress Adaptation in Plants	WS	5	x		K 70% SL 30%		1	3				S/PÜ
biol244b	Population Genomics	WS	6	x		P 50% R 50%		2			4		P
biol260	Molecular Genetics of Plants and Fungi	WS/SS	10	x		P 80% SL 20%						8	P
biol265	Molecular Genetic Studies on Plant Developments	WS/SS	10	x		P 80% SL 20%						8	P

Legende: M= mündliche Prüfung - R= Referat - K= Klausur - P= Protokoll - Sb= Seminarbeitrag (zusammengesetzte Prüfung - 2 Teilprüfungen), SL= Seminarleistung
V = Vorlesung, S = Seminar, PÜ = Praktische Übung, P = Praktikum, KGP=Kleingruppenprojekt, GÜ= Geländeübung

* Die Note des bestandenen Protokolls fließt zu 25 % in die Modulnote ein, sofern dies zu einer Verbesserung der Note führt.

** Zulassungsvoraussetzung sind bestandene Modulprüfungen in agrigAEF001-01a und AEF-agrig002

*** Zulassungsvoraussetzung ist eine bestandene Modulprüfung in AEF-agrig004